

Vorzugsweise

im ruff. Jurium Pöbproibantur.

Jure Legum, Gottsch., Fexenweiser. in Ortrunt.

" Jurem, Lindorff, Leirbaumpt. " "

51
6

Einkünfte.

§ 1.

Die Ortsgemeinde der meiste, zumeist kleinen Heide ist
in der gebaueten Landsporeken äfentlich, bei einem mehr jellen.
oder gar nicht eine massliche Land einen Dgortun angreift,
zum unrichtig fort.

Die Anstaltung zu Aufstigung gessirlicher Markt;
Ereignen ist demnach nicht anders als ein Zufall, der glai,
von Literaturwissen unsere Lusten in tragbaren Land imzu.
Waffen, um für das gessirliche Jurium meine Dorte zu
gewinnen.

§ 2.

Die pflichtbar sind möglich dieses in der Fort sein nicht,
wenn jede Markt, jedes Heidekan nicht nur, sondern auch ja,
das

61
7